

5. Die Ansätze für Aufwendungen im Produkt 5.5.5.1 (Kommunale Forstwirtschaft) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
6. Die Ansätze der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO)
7. Ansätze, die einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, werden nicht für deckungsfähig erklärt.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) für **einseitig deckungsfähig** erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).

B) Zweckbindungsvermerke

Die Erträge der folgenden Planungsstellen sind auf die Verwendung bei den angegebenen Aufwendungen beschränkt (§ 15 Abs. 1 GemHVO). Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für die zugeordneten Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt:

- Erträge und Aufwendungen im Deckungskreis 5551 (Produkt 5.5.5.1)

C) Mehraufwendungen

Mehraufwendungen bei den vorgenannten Planungsstellen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

D) Sicherstellung der Finanzierung

Vorhaben, für die Zuweisungen und Zuschüsse beantragt wurden, dürfen gem. § 93 Abs. 5 S. 2 GemO erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid in der beantragten Höhe vorliegt, bzw. bei niedrigerer Bewilligung die Finanzierung durch andere Einnahmen/Einzahlungen sichergestellt werden kann.